



INHALT:

- Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg
- Übungen der Bundeswehr
- Vollzug der Wassergesetze;
Antrag des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung auf was-
serrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Brun-
nen V und VI bei Hochstadt und auf Festsetzung eines Wasserschutz-
gebietes in den Gemarkungen Oberbrunn (Gemeinde Gauting), Hochstadt
(Gemeinde Weßling), Unering (Gemeinde Seefeld) und Hadorf (Stadt
Starnberg)
- 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8025 Ortsmitte Söcking
für den Bereich zwischen Andechser-, Bismarck-, Alpen-, Adalbert-Stif-
ter-Straße und Kiem-Pauli-Weg, Gemarkung Söcking
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8157 Teil A
für das Gebiet zwischen Söckinger Straße, Fl.Nr. 547, Ottostraße und Sie-
benquellenbach, Gemarkung Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 8178
für das Grundstück Ottostraße 19, Fl.Nr. 530/2, Gemarkung Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 8174
für das Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße, Mühlbergstraße
(Montessorischule) sowie südwestlich angrenzende Grundstücke, Gemar-
kung Starnberg

.....

**Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Starnberg
(einschließlich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)**

Gem. Beschluss vom 18.07.2005 des Kreistages wird § 34 der Geschäfts-
ordnung des Kreistages Starnberg gestrichen.
Gem. Beschluss vom 18.07.2005 des Kreistages wird § 37 Abs. 1 der Ge-
schäftsordnung des Kreistages wie folgt gefasst:
„(1) Der Kreistag bestellt als beschließende und vorberatende Ausschüsse
einen Bauausschuss, einen Umwelt- und Verkehrsausschuss sowie einen So-
zialausschuss und als vorberatenden Ausschuss einen Haushaltsausschuss.
Die Ausschüsse bestehen jeweils aus der Landrätin oder dem Landrat als
Vorsitzender oder Vorsitzendem und 12 Kreisrätinnen und Kreisräten. Für
die Bestellung der Kreisrätinnen und Kreisräte gilt § 33 Abs. 2 bis 5 ent-
sprechend. Für die Einberufung der Ausschüsse ist § 32 dieser Geschäfts-
ordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt für den Haushaltsausschuss mit
der Maßgabe, dass insoweit abweichend von § 32 Satz 2 bereits ein ent-
sprechender Antrag von 3 Mitgliedern des Ausschusses hinreichend ist.“
Gem. Beschluss vom 18.07.2005 des Kreistages wird in § 37 der Geschäfts-
ordnung des Kreistages nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 3 a einge-
fügt:

„(3 a) Der Sozialausschuss beschließt in grundsätzlichen und allgemeinen
Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) in eigener Zuständigkeit, soweit
die Entscheidung nicht nach § 29 Abs. 1 und 2 dem Kreistag vorbehalten ist.
Er beschließt ferner über freiwillige Zuschüsse des Landkreises für soziale
Maßnahmen, soweit nicht der Landrat oder der Jugendhilfeausschuss zu-
ständig sind, im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von
100.000 €. § 31 Satz 3 gilt entsprechend.
Des Weiteren obliegt ihm die Vorberatung in grundsätzlichen Angelegen-
heiten des Vollzugs des SGB XII und des SGB II, soweit der Landkreis hier-
für zuständig ist, sowie die Vorberatung des Einzelplans 4 (Sozialhilfe) des
Haushaltsplans. Der Sozialausschuss nimmt die Berichte der Sozialhilfe-
verwaltung des Landkreises sowie der mit dem Vollzug des SGB II befasst-
ten Stellen entgegen.

Der oder die Vorsitzende des Sozialausschusses kann die bisherigen bera-
tenden Mitglieder des Sozialhilfeausschusses in der am 31.12.2004 beste-
henden Zusammensetzung sowie andere sozial erfahrene Personen bei Be-
darf als Berater zu den Sitzungen beiziehen (§ 18 Abs. 1).“

Starnberg, den 01.08.2005

Heinrich Frey, Landrat

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg
in der Zeit vom

22.08.2005 bis 24.08.2005

Übungsraum: Beuerberg/Loisach 32T PT 812 998
Stegen/Amper 32T PU 587 273

Au-Mühle/Isarwerkkanal 32T PU 845 145

Übungen durch.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der üben-
den Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militä-
rischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hinge-
wiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die
Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.
Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben
(ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungs-
berechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Ma-
növerschäden hinzuweisen.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Vollzug der Wassergesetze;

**Antrag des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung auf
wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser
aus den Brunnen V und VI bei Hochstadt und auf Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Oberbrunn
(Gemeinde Gauting), Hochstadt (Gemeinde Weßling), Unering
(Gemeinde Seefeld) und Hadorf (Stadt Starnberg)**

Der Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg
hat beim Landratsamt Starnberg Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach
Art. 16 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zur Grundwasserent-
nahme aus den Brunnen V und VI bei Hochstadt und auf Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Oberbrunn (Gemeinde Gauting),
Hochstadt (Gemeinde Weßling), Unering (Gemeinde Seefeld) und Hadorf
(Stadt Starnberg) gestellt.
Die Antragsunterlagen und der Entwurf für die Schutzgebietsverordnung lie-
gen in der Zeit vom

1. Sept. 2005 bis 30. Sept. 2005

im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer Nr. 308,

während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.
Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Be-
teiligten darauf verzichten.

Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so
kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Ver-
spätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unbe-
rückichtigt bleiben.

Wenn von mehr als 300 Personen Einwendungen erhoben werden, kann so-
wohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung
der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung
ersetzt werden.

Starnberg, 02.08.2005

i. V. L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister

**9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8025 Ortsmitte Söcking
für den Bereich zwischen Andechser-, Bismarck-, Alpen-, Adalbert-
Stifter-Straße und Kiem-Pauli-Weg, Gemarkung Söcking**

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.02.2005
liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 22.08.2005 bis 23.09.2005

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffent-
lich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht wer-
den.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforder-
lich.

Starnberg, 03.08.2005

i. V. L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8157 Teil A
für das Gebiet zwischen Söckinger Straße, Fl.Nr. 547, Ottostraße
und Siebenquellenbach, Gemarkung Starnberg**

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 21.04.2005
liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom

22.08.2005 bis 23.09.2005

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffent-
lich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht wer-
den.
Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 09.08.2005

i. V. L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 8178
für das Grundstück Ottostraße 19, Fl.Nr. 530/2,
Gemarkung Starnberg**

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung liegt gemäß § 13 in Verbin-
dung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 22.08.2005 bis 23.09.2005

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffent-
lich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht wer-
den.
Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 09.08.2005

i. V. L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8174

**für das Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße, Mühlbergstraße
(Montessorischule) sowie südwestlich angrenzende Grundstücke,
Gemarkung Starnberg**

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung liegt gemäß § 13 in Verbin-
dung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 22.08.2005 bis 23.09.2005

bei der Stadt Starnberg -Stadtbauamt-, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffent-
lich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.
Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 09.08.2005

i. V. L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im
Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienst-
leistungen steht Ihnen unser Team von Montag
bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag
von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService
erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet
unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren
Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH,
Starnberg.